

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 52.

Sonntabend, den 31. Dezember

1910.

Ersteht jeden Sonntabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Reboigtstraße 11), sowie von den Herren Freiseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Freiseur Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro Spalte 10 Hg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Verloren wurde in hiesiger Flur 1 graue Pferdebede. Abgegeben im hiesigen Gemeindevorstand.
Reichenbrand, am 30. Dezember 1910.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die **Stammrolle** anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1911

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterzeichneten sich **persönlich** anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und **nicht** im hiesigen Orte geboren sind, **hierfür besonders bestimmte Geburtschein**, von den Meldepflichtigen der **früheren Jahrgänge** aber der **Lebens- und Gestellungschein** vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht nach § 57¹ der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und Protokollführer die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche von diesem Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, am 31. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß bei unserer Kasse am 2. und 3. Januar 1911 ein starker Verkehr zu erwarten steht, geben wir hiermit bekannt, daß auch die

am 4. Januar 1911
bewirkten Spareinlagen für den Monat Januar voll verzinst werden.
Rabenstein, am 22. Dezember 1910.

Die Sparkassenverwaltung.

Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Gemäß § 57 der deutschen Wehrordnung werden die im Jahre 1891 geborenen Wehrpflichtigen, welche in Rottluff ihren dauernden Aufenthalt bezw. Wohnsitz haben, ferner alle hier anhaltenden

Militärpflichtigen früherer Jahrgänge, soweit nicht eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erlaubnisbehörden erfolgt ist, hiermit aufgefordert, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1911

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand anzumelden. Hierbei sind von den Militärpflichtigen aus dem Jahre 1891, soweit dieselben nicht in Rottluff geboren sind, Geburtscheine (für militärische Zwecke), welche von den Standesämtern kostenfrei erteilt werden, vorzulegen und von den anderen Militärpflichtigen die Lebenscheine mitzubringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle hier anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Protokoll- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des obgenannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Rottluff, am 27. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Wohnungs-Meldewesen.

Mit Rücksicht auf die am bevorstehenden Quartalswechsel eintretenden Wohnungsüberänderungen werden der hiesigen Einwohnerschaft hiermit die hauptsächlichsten Bestimmungen der von der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz unterm 27. April 1898 erlassenen Vorschriften über das Einwohner- und Fremdenwesen in Erinnerung gebracht.

Jede Person, welche im Gemeindebezirk Rottluff einen bleibenden Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen nach dem Anzuge sich bei der Ortsbehörde unter Vorlegung von Legitimationspapieren anzumelden.

Wohnungswechsel innerhalb des Ortes sind unter Vorlegung des Wohnungsmeldescheines ebenfalls binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Verzögerungen aus dem Orte sind noch vor dem Wegzuge zu melden.

Die Vermieter und Quartiergeber sind in allen Fällen für pünktliche An-, Um- und Abmeldung mit verantwortlich.

Zu widerhandlungen werden bestraft.

Rottluff, am 27. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Tagegelder- u. Ortsgefes.

Nachdem die königliche Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß das Ortsgefes, die Tagegelder und Reisekosten der Beamten und der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Rottluff betr., genehmigt hat, liegt dasselbe vom 2. Januar 1911 ab 14 Tage lang zur Einsichtnahme im hiesigen Gemeindevorstand — Kassenzimmer — während der gewöhnlichen Geschäftszeit aus.

Rottluff, am 28. Dezember 1910.

Der Gemeindevorstand.

Zum Jahreswechsel.

St. Dietrich-Schmidt.

Das alte Jahr 1910.

Das alte Jahr, ein müder Greis,
Der Gang so schwer, das Haar schneeweiß,
Geht still, — verläßt die Erde
Mit scheidender Gebärde.
Nie wieder kommt dies Jahr zurück
Mit seinem Leid, mit seinem Glück,
Mit seinem Träumen, seinem Hoffen,
Mit allem, was es hier getroffen.
Doch was es gab, es kam von Gott!
Und was es nahm, es ging zu Gott!
Und das sei Trost uns immerdar,
Daß es seit Ewigkeit so war
Und noch in Ewigkeit so geht,
So lange Mutter Erde steht.

Das neue Jahr 1911.

Doch schaut, wer kommt dort im lockigen Haar,
Der Blick so lieblich, das Auge so klar,
Mit leicht beflügelten Schritten
In dunkler Nacht geschritten?
Ein blühender Knab' mit gefüllten Händen,
Um Blumen des Glücks und Segens zu spenden.
Ob allen? — Ein unbefriedigtes Blatt —
Doch alles Gott weislich geordnet hat;
Er gibt für keinen die Bürde,
Die zu tragen zu schwer ihm würde.
Du blühender Knabe, enttäusche uns nicht
Und zeige dein liebreiches Engelsgeicht
Und gib uns mit segnenden Händen,
Bis wieder die Jahre sich wenden.

Ingeborg.

Nachdruck
verboten.

Eine altschwedische Geschichte von Karl Karolus.

(Fortsetzung.)

Der Bediente mochte etwa 40 Jahre zählen. In seinen Augen lag etwas Lauerndes und seine Verschlagenheit, die

man ja meist bei Dienern vornehmer Leute antrifft. Während Inge mit starkem Arm rüstig die Vorbereitungen zur Ueberfahrt traf, sah er jetzt ruhig auf der Bank und betrachtete mit Kennermiene die eigenartige Schönheit und die üppigen Formen der reizenden Schifferin. Nicht ihre Drohung, sondern die wirklich seltsame Schönheit des Mädchens hielt ihn in den gebührenden Schranken.

„Peter!“ rief plötzlich eine Stimme hinter seinem Rücken vom Ufer her.

Der Bediente sah sich um. Ein großer, hagerer Herr stand auf der obersten Stufe der primitiven Steintreppe, die zum Anlegerplatz führte. Eingehüllt war die Gestalt in einen lang herabreichenden Oberrock, der bis zum Hals hinauf zugedüpfelt war. Aus der schwächlichen Brust zeigte sich das dunkelrote Bändchen eines Ordens.

Der Diener war aufgesprungen und rief zurück: „Erzellenz können abfahren!“

Der Herr kam langsam die Treppe hinab und stieg, geflügelt auf seines Dieners Arm in den Kahn ein. Bedächtig setzte er sich unter das schützende Zeltdach. Inge löste die Rette und fragte:

„Wohin will der Herr gefahren sein?“

Der Klang ihrer melodischen Stimme machte den Herrn aufmerksam. Er betrachtete das Mädchen genauer, hielt ein goldenes Vorkorn vor das Auge und rief dann aus: „Großartig! Wirklich reizend! Das ist ja eine Juno in Bauertracht! Bist Du hier aus dieser Stadt, mein liebes Kind?“

„Nein, ich komme aus Dalarne.“

„Aha, das dachte ich mir.“

„Warum fragen Sie denn, wenn Sie es wissen?“

„Solche Gestalten können nur aus der Gebirgsprovinz kommen. Du bist wirklich eine Juno, Mädchen. Trügst Du Helm, Panzer, Beinschienen und ein Schwert, Du könntest eine Jungfrau von Orleans vorstellen. Wie nennst Du Dich, mein schönes Kind?“

Der Herr ist wirklich neugierig. Mein Name hat mit meinem Beruf nichts zu tun. Sagen Sie mir, bitte, wohin ich Sie fahren soll, und damit ist alles abgemacht.“

Da hielt es der Bediente für angebracht, ihr einen Wink zu geben.

„Mädchen,“ küßte er ihr zu, „halte Dir die Erzellenz bei guter Laune. Der Herr ist sehr reich und hat große Macht; er kann Dir von unschätzbarem Nutzen sein.“

Statt einer Antwort warf sie dem Sprecher einen zornigen Blick zu, ergriff das Ruder und stieß mit solcher Macht vom Ufer ab, daß das kleine Fahrzeug wie ein Pfeil aus der Bucht schoß. Dann setzte sie sich nieder und begann zu rudern.

„Wenn ich keine Antwort bekomme, bringe ich Sie an den gewöhnlichen Landungsplatz,“ sagte sie.

Die Erzellenz schien von dem Liebreiz des schönen Mädchens ganz gefesselt zu sein. Inge sah wie eine Statue auf der schmalen Holzbank und handhabte mit solcher Kraft das Ruder, daß ein Mann sie hätte darum beneiden können.

„Mein liebes Kind,“ fragte nach einer langen Pause endlich der als Erzellenz bezeichnete Herr, „Du bist ohne Zweifel nach Stockholm gekommen, um Dir hier, wie alle Deine Landsleute, Dein Glück zu suchen?“

„Ja, so ist's. Aber das erste Kind scheint mich hier ebenso zu stören, wie in unserer armen Provinz.“

„Schlägt man den rechten Weg ein, so findet man es schon, darin liegt das ganze Geheimnis.“

„Kennen Sie diesen rechten Weg, Herr?“

„O ja, sehr genau sogar.“

Das wäre ja vortrefflich! Wollen Sie mir den Weg nicht zeigen?“

„Es würde mir Vergnügen machen, mein liebes Kind. Aber ich muß dabei voraussetzen, daß Du Dich meiner Führung blindlings anvertraust. Unter dieser einzigen Bedingung verspreche ich Dir das Erreichen eines schönen, glänzenden Zieles.“

Lächelnd blickte das Mädchen zur Seite, ohne sich in seiner Arbeit zu unterbrechen; die Unterhaltung schien ihr Spaß zu machen. Nachdem sie die hageren Erzellenz eine Zeitlang gemustert und ihr in das bleiche Gesicht geschaut hatte, fragte sie mit einem Anflug von Schalkhaftigkeit:

„Wie heißen Sie denn, lieber Herr, und was sind Sie?“

„Ich bin ein Mann, der zur allernächsten Umgebung des Königs gehört und Dir in Folge meiner Stellung sehr nützlich werden kann, wenn ich will.“

„Beim König sind Sie?“

„Ja, mein Kind.“

„Und wie wollten Sie mir denn nützlich sein?“

„Ich führe Dich in des königliche Schloß.“

„Aber, was soll ich denn dort?“ rief Inge verwundert, „ich bin doch nur ein einfaches, schlichtes Bauernmädchen, — wie würden sich im Schloß die feinen Damen über mich lustig machen und mich über die Achseln ansehen!“

„Ich habe Dir ja vorher gesagt, daß Du Dich nur blindlings meiner Führung anzuvertrauen brauchst. Laß Du das, so bürge ich Dir dafür, daß Du Dein Glück machst. Das wahre Glück ist nur bei Hofe zu finden und nicht in einem elenden Nachen. Kehrt Du nächstes Jahr in Deine Heimat zurück, so laßst Du Dir ein hübsches Stück Geld mitnehmen, verlaß Dich darauf.“

Inge war sprachlos vor Verwunderung. Der vornehmer

